

Satzung der TURNERSCHAFT HERZOGENAURACH 1861 e.V.

Stand: 16.04.2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen "Turnerschaft Herzogenaurach 1861 e.V."
Er hat seinen Sitz in Herzogenaurach und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Gründung des Vereins erfolgte am 03. März 1861.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. München (BLSV) und seiner zuständigen Landesfachverbände.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Freizeit-, Breiten-, und Leistungssport im gleichen Maße zu pflegen, insbesondere die Jugend für den Sport zu gewinnen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Das schließt nicht aus, dass die Mitglieder die Kosten ihrer sportlichen Betätigung und Weiterbildung für Training und Wettkampf (z.B. Startgelder, Fahrtkosten, Spesen, Lehrgänge etc.) ganz oder teilweise erstattet bekommen können. Das Nähere regelt der Vorstand in Abstimmung mit dem Vereinsrat.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herzogenaurach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (7) Der Verein tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit,

Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, sexuellen Orientierung oder Behinderung entschieden entgegen und stellt sich klar gegen alle Ideologien von Ungleichheit, insbesondere Rassismus, Homophobie und Abwertung von Menschen mit Behinderung sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand kann auf Vorschlag des Ehrenausschusses Ehrenmitglieder ernennen.
- (5) Der Erwerb einer von vornherein befristeten Mitgliedschaft, z.B. für Kursteilnehmer, ist möglich. Die Höhe des Beitrags und die sonstigen Modalitäten für Kurzzeitmitgliedschaften setzt der Vorstand nach freiem Ermessen fest, darf jedoch die Beitragssätze für unbefristete Mitgliedschaften (zeitanteilig) nicht unterschreiten, es sei denn, der jeweilige Kurs wird z.B. von Sponsoren oder Krankenkassen bezuschusst.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder per email gerichtet an den Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von mindestens einem Halbjahresbeitrag in Verzug ist, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung beim Ehrenausschuss einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Vorstandsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Ehrenausschuss hat

- binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung über den Ausschluss zu entscheiden.
- (4) Bei Ausschluss eines Mitglieds von Vereinsorganen hat das Mitglied einen Rechenschaftsbericht abzulegen und die ihm anvertrauten Unterlagen, Geräte und dergleichen zu übergeben.
- § 5 Mitgliedsbeiträge**
- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für die Finanzierung der Abteilungsaufgaben können Abteilungsbeiträge erhoben werden. Sie werden von der Abteilungsversammlung beschlossen und treten nach Zustimmung durch den Vorstand in Kraft.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vereinsrat erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.
- (3) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres kann jedes Mitglied in ein Vereinsorgan gewählt werden (außer in den Ehrenausschuss gemäß § 14).
- (4) Mitglieder, die als Arbeitnehmer für den Verein tätig sind, können nicht in den Vorstand oder in den Ehrenausschuss gewählt werden.
- § 7 Organe des Vereins**
- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, der Vereinsrat, die Vereinsjugendleitung, die Rechnungsprüfer und der Ehrenausschuss.
- (2) Die Vereinsjugendordnung in der jeweils gültigen Fassung ist Teil dieser Satzung.
- § 8 Vorstand**
- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu 6, mindestens aber 3 Mitgliedern. Diese sind für folgende Sachgebiete zuständig:

- a) Repräsentation und Öffentlichkeitsarbeit
- b) Verwaltung, Finanzen und Liegenschaften
- c) Jugend, Kultur und Soziales
- d) Sport
- e) Schriftführung
- f) Vereinsjugend

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

Der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist Mitglied des Vorstands.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 12.000,00 die Zustimmung des Vereinsrats erforderlich ist. Grundstücksgeschäfte und die Eintragung grundbuchamtlicher Belastungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Zuständigkeit und Haftung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Hierbei bedient er sich Fachbereichsleitern und Ausschüssen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vereinsrats;
 - Vorlage der Jahresberichte und des Rechenschaftsberichts.
- (2) Für Schäden des Vereins oder seiner Abteilungen, die Amtsträger oder Beauftragte in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben. Amtsträgern und Beauftragten werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, ersetzt, es sei denn, der Amtsträger oder Beauftragte hat dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand - mit Ausnahme des von der Vereinsjugendversammlung gewählten Mitglieds - wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der verbliebene Vorstand das ausgeschiedene Mitglied durch Zuwahl ergänzen,

die vom Vereinsrat zu bestätigen ist. Die Amtsdauer des zugewählten Vorstandsmitglieds ist auf die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung beschränkt. Das gilt auch für außerhalb des satzungsgemäßen Wahlturnus durch die Mitgliederversammlung nachgewählte Vorstandsmitglieder.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner gewählten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, den Abteilungsleitern, den Vertretern der Betriebssportgemeinschaften und den Fachbereichsleitern. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstands, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Vereinsrats gilt § 11 der Satzung entsprechend.

§ 13 Zuständigkeit des Vereinsrats

Der Vereinsrat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- (1) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 12.000,00.
- (2) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds des Vereinsrats.

§ 14 Ehrenausschuss

- (1) Der Ehrenausschuss setzt sich aus vier Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern zusammen, die das dreißigste Lebensjahr vollendet haben und mindestens zehn Jahre ohne Unterbrechung dem Verein angehören.

- (2) Die Mitglieder des Ehrenausschusses und die zwei Ersatzmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sobald ein Mitglied dauerhaft an der Ausübung seines Amtes verhindert ist oder sein Amt niederlegt, rückt automatisch in den Ehrenausschuss das jeweils ältere Ersatzmitglied nach. Beim Ausscheiden von mehr als zwei Mitgliedern ist für den Rest der Wahlperiode eine Nachfolgewahl durch den Vereinsrat erforderlich.

- (3) Der Vorsitzende des Ehrenausschusses wird von den Mitgliedern des Ausschusses aus seiner Mitte gewählt. Diese Wahl muss spätestens vier Wochen nach der Wahl der Ausschussmitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Das Wahlergebnis ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

- (4) Der Ehrenausschuss entscheidet über
 - a) interne Konflikte aller Art zwischen Mitgliedern, Organen und Funktionsträgern des Vereins,
 - b) Berufungen einzelner Mitglieder gegen Entscheidungen von Vorstand und Vereinsrat und
 - c) Vereinsausschlüsse auf Antrag des betroffenen Mitglieds.

- (5) Der Vorstand, einzelne Abteilungen oder der Ehrenausschuss schlagen zu ehrende Mitglieder oder Nichtmitglieder vor. Hierüber ist zwischen Vorstand und Ehrenausschuss Einvernehmen zu erzielen. Anderenfalls entfällt die vorgeschlagene Ehrung.

- (6) Spätestens vier Wochen nach Eingang eines Antrags muss der Ehrenausschuss von seinem Vorsitzenden einberufen werden.

- (7) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst. Entscheidungen können auch telefonisch gefasst werden.

- (8) Der Ehrenausschuss unterstützt den Vorstand bei seinen Repräsentationspflichten.

§ 15 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren Rechnungsprüfer. Zum Rechnungsprüfer können nur Mitglieder bestellt werden, die weder dem Vorstand, dem Vereinsrat noch dem Ehrenausschuss angehören.

- (2) Die Rechnungsprüfer sollen die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins prüfen und der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vorlegen.

Dafür benötigte Unterlagen können eingesehen werden. Erworbene Kenntnisse vertraulicher Vorgänge dürfen nicht weitergegeben werden.

- (3) Die Prüfung muss mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres stattfinden.

§ 16 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes mindestens 16 Jahre alte Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts, sowie dessen Ausübung durch gesetzliche Vertreter ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer;
 - b) Entlastung des Vorstands und des Vereinsrats;
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Ehrenausschusses und der Rechnungsprüfer.
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, über die Auflösung des Vereins und seine Verschmelzung mit anderen Vereinen.
 - f) Zustimmung zu Grundstücksgeschäften und Bauvorhaben über € 25.000,00 Wert.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Vereinsorgan (TS-Info).
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der teilnahmeberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt oder wenn der Vereinsrat dies beschließt.

§ 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die

Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen.

- (2) Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 20 Abteilungen

- (1) Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben oder fördern. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
- (2) Mindestens einmal jährlich muss eine Abteilungsversammlung einberufen werden, bei der auch die Abteilungsleiter zu wählen sind. Deren Amtsdauer beträgt mindestens 1, höchstens 3 Jahre.
- (3) Abteilungsversammlungen sind in der Vereinszeitschrift so anzukündigen, dass alle Mitglieder Gelegenheit erhalten, den Termin der Versammlung mindestens 1 Woche im Voraus zu erfahren.
- (4) § 16 Ziffer (1), § 19 finden sinngemäße Anwendungen auf Abteilungsversammlungen mit der Maßgabe, dass die Versammlung vom amtierenden Abteilungsleiter geleitet wird.
- (5) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist vom Abteilungsleiter einzuberufen, wenn das Interesse der Abteilung es erfordert oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung dies fordert. Kommt der Abteilungsleiter dieser Forderung nicht nach, ruft der Vorstand die Versammlung ein.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 19 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Herzogenaurach (§ 2 Abs. 4).
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.